

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anbau von Zusatzfahrstreifen an der Bundesstraße 8 Würzburg - Nürnberg zwischen der Überführung der Bahnlinie Fürth – Würzburg und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von/nach Erlachskirchen in die B 8 (Abschnitt 1680 Station 0,900 bis Abschnitt 1720, Station 0,615) einschließlich Umbau der Einmündungen der GVS Emskirchen – B 8 („alte B 8“), der NEA 8 von/nach Hagenbüchach und der NEA 19 von/nach Dürnbuch und Neubau einer Verbindungsrampe zur NEA 19 von/nach Hagenbüchach östlich von Bräuersdorf im Bereich des Marktes Emskirchen, der Gemeinde Hagenbüchach und der Stadt Langenzenn

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Ansbach insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Umweltverträglichkeitsstudie Variantenvergleich Knotenpunkte B 8 / NEA 8 und B 8 / NEA 19
- Übersichtskarte
- Übersichtslagepläne
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Entwässerungspläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Unterlage mit landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Lageplan Widmung/Umstufung/Einziehung
- Planblätter mit Straßen- und Wegequerschnitten
- Bericht zu Ergebnissen schalltechnischer Untersuchungen
- Bericht zu Ergebnissen der Luftschadstoffuntersuchungen
- Bericht zu wassertechnischen Berechnungen
- Rechnerische Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen
- Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Verkehrsuntersuchung.

Gegenstand des Vorhabens ist der Anbau von Zusatzfahrstreifen an der B 8 zwischen der Überführung der Bahnlinie Fürth – Würzburg über die B 8 und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von/nach Erlachskirchen in die B 8. Südlich der Überführung der Bahnlinie wird der vorgesehene Zusatzfahrstreifen zunächst durch eine Verbreiterung der Fahrbahn der B 8 nach Westen geschaffen. Zwischen der Einmündung der NEA 8 und Bräuersdorf erfolgt der Bau des Zusatzfahrstreifens durch eine Verbreiterung der Fahrbahn in östliche Richtung. Anschließend wird die B 8 für den vorgesehenen Zusatzfahrstreifen wieder nach Westen verbreitert. Südlich der Überführung der Bahnlinie ist ein gut 2 km langer Zusatzfahrstreifen bis südlich von Plankstatt in Fahrtrichtung Nürnberg vorgesehen.

Daran schließt sich bis etwa auf Höhe des südlichen Ortsrandes von Bräuersdorf ein gut 1,5 km langer Zusatzfahrstreifen in Fahrtrichtung Neustadt a. d. Aisch an.

Im Zuge des Vorhabens werden die höhengleichen Einmündungen der GVS Emskirchen – B 8 („alte B 8“), der NEA 8 von/nach Hagenbüchach und der NEA 19 von/nach Dürnbuch bzw. Bräuersdorf in die B 8 baulich umgestaltet. Die Verknüpfungen der genannten Straßen mit der B 8 werden als sogenannte teilplanfreie Knotenpunkte ausgebildet, d. h. die bezeichneten Straßen sind zukünftig über Verbindungsrampen mit der B 8 verbunden. Dies bedingt auch den Bau mehrerer neuer Brückenbauwerke. Der neu geplante Knotenpunkt B 8/NEA 8/GVS Emskirchen – B 8 kommt etwas südlich der derzeitigen Einmündungen der NEA 8 und der GVS Emskirchen – B 8 zu liegen. Dies bedingt auch bauliche Anpassungen an diesen beiden Straßen auf gewisser Länge. Die Verbindungsrampen zu beiden Straßen binden praktisch auf gleicher Höhe an die B 8 an. Der neu geplante Knotenpunkt B 8/NEA 19 beinhaltet demgegenüber zwei räumlich versetzt liegende Verbindungsrampen. Die Verbindungsrampe, über die aus Fahrtrichtung Neustadt a. d. Aisch auf die NEA 19 abgefahren bzw. in Fahrtrichtung Nürnberg von dieser Straße auf die B 8 aufgefahren werden kann, kommt auf Höhe der derzeitigen Einmündungen der NEA 19 in die B 8 zu liegen. Die Verbindungsrampe, über die aus Fahrtrichtung Nürnberg auf die NEA 19 abgefahren bzw. in Fahrtrichtung Neustadt a. d. Aisch von dieser Straße auf die B 8 aufgefahren werden kann, liegt hingegen östlich von Bräuersdorf. Sie wird dort mit Hilfe eines Kreisverkehrs außerhalb der Ortslage an die NEA 19 angebunden. Die Planung bedingt in gewissem Umfang auch bauliche Anpassungen an der NEA 19 im Umfeld der beiden Verbindungsrampen sowie an der GVS nach Erlachsmühle.

Daneben ist abschnittsweise die Schaffung neuer Wegeverbindungen entlang der B 8 bzw. in deren Umgebung vorgesehen, etwa zwischen Bräuersdorf und Plankstatt östlich der B 8, westlich des an der NEA 19 liegenden Aussiedlerhofs sowie zwischen dem südlichen Ortsrand von Bräuersdorf und der GVS von/nach Erlachskirchen östlich der B 8.

Die GVS Plankstatt – Brandhof wird zukünftig unter der B 8 hindurchgeführt, ohne dass die Straße an die B 8 angebunden wird. Es ist deshalb künftig nicht mehr möglich, von Plankstatt aus unmittelbar auf die B 8 auf- bzw. von dieser nach Plankstatt abzufahren.

Die Planung sieht entlang der B 8 auf Höhe der Ortslage von Bräuersdorf eine gut 600 m lange Lärmschutzwand vor. Außerdem ist der Bau von mehreren neuen Regenrückhaltebecken entlang der B 8 bzw. in der Umgebung der neuen Verbindungsrampen zur NEA 19 geplant.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gunzendorf und Emskirchen (Markt Emskirchen), Bräuersdorf (Gemeinde Hagenbüchach) und Laubendorf (Stadt Langenzenn) beansprucht. Daneben sind u. a. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf mehreren vorhabensträgereigenen Flächen, die abseits des Bauvorhabens liegen, geplant.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) des Staatlichen Bauamtes Ansbach (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

19.01.2022 bis 18.02.2022

beim Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, Rathaus-Bauamt-Zimmer 007 während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Termine können vereinbart werden bei Frau Nadine Wölflle, Bauamt Markt Emskirchen, Tel. (09104) 8292-21 und bei Herrn Udo Chocholaty, Bauamt Markt Emskirchen, Tel. (09104) 8292-23. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßga-

ben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum).

Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.03.2022**, beim Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Ansbach nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtliche Datenschutzbeauftragte: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespei-

chert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und die von ihm beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

Gez. Sandra Winkelspecht, Erste Bürgermeisterin